
Die Verantwortung des Wirtschaftsakteurs

Natascha Hebestreit

Die Verantwortung des Wirtschaftsakteurs

Eine vertragstheoretische
Betrachtung

Mit Geleitworten von
Prof. em. Dr. Joachim Schwalbach und
Prof. Dr. Ludger Heidbrink

 Springer Gabler

Dr. Natascha Hebestreit
Brig, Schweiz

Zugl.: Dissertation, Humboldt-Universität zu Berlin, 2015

ISBN 978-3-658-10547-1 ISBN 978-3-658-10548-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-10548-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Geleitworte

Der Begriff „Verantwortung“ gehört zum Standardvokabular in der Wirtschaft – und gleichzeitig wird er wie kaum ein anderer Begriff dermaßen vieldeutig verwendet, dass sich jeder Wirtschaftsakteur in jeder Situation das Passende für sich selbst herausuchen kann. Was gemeint ist, bleibt unbestimmt. Und dabei zeigen die wirklich großen Probleme unserer Zeit ebenso wie die erschütternden Krisen und Skandale der Wirtschaftswelt, wie nötig wir konkrete Verantwortung haben. Und zwar nicht als bloßes „Mehr“ von irgendetwas, sondern als richtige Handlung und bestimmtes Erfordernis.

Leider ist die wirtschaftswissenschaftliche Fachliteratur bei der Begriffsklärung wenig hilfreich. Ebenso alarmierend ist die defizitäre Behandlung des Themas in der universitären Ausbildung der künftigen wirtschaftlichen Entscheidungsträger. Aus diesem Grund kommt der Arbeit von Frau Hebestreit eine so zentrale Bedeutung zu: In höchst innovativer Weise greift sie ein äußerst relevantes Thema auf und unterzieht es einer überzeugenden vertragstheoretischen Analyse. Diese verbleibt jedoch nicht im Bereich des Theoretischen, sondern liefert ein praxisrelevantes Werkzeug zur Entscheidungsfindung und Handlungsausrichtung von Wirtschaftsakteuren.

Hoffentlich leistet diese Arbeit einen Beitrag zur längst überfälligen Auseinandersetzung mit dem Thema im Bereich der Wirtschaft und ihrer Akteure. Der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung hingegen ebnet sie einen Weg, auf dem es sich lohnt, weiter voran zu schreiten.

Prof. em. Dr. Joachim Schwalbach
Humboldt-Universität zu Berlin

Thema des Buches ist die Verantwortung von Wirtschaftsakteuren in Gestalt von privatwirtschaftlichen Unternehmen. Vor dem Hintergrund von Bilanzfälschungen, Korruption und riskanten Spekulationen wird damit ein aktuelles Thema der Wirtschafts- und Unternehmensethik behandelt. Die besondere Relevanz des Themas besteht darin, dass der Verantwortungsbegriff in der Wirtschafts- und Unternehmensethik zwar einen zentralen Stellenwert besitzt, es aber bis heute an expliziten und systematisch entwickelten Verantwortungstheorien in den Wirtschaftswissenschaften mangelt.

Die Untersuchung von Natascha Hebestreit füllt deshalb nicht nur eine wichtige Lücke in der Forschung. Sie liefert auch einen gut lesbaren und praktisch nutzbaren Beitrag zur Umsetzung des Verantwortungsprinzips in Unternehmen. Ich wünsche der Autorin, dass Ihr Buch sowohl von Experten in der Ökonomik und Philosophie als auch von Praktikern in der Wirtschaft aufmerksam gelesen wird. Es wird auf jeden Fall dazu beitragen, die Diskussion um die Rolle der Verantwortung in der Marktwirtschaft voranzubringen.

Prof. Dr. Ludger Heidbrink
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Witten-Herdecke

Ich möchte Francesco danken, ohne den ich aufgegeben hätte.

Ich möchte meinen Eltern danken, für ihre Begeisterung.

Grazie Nemea ed Elio! Senza il vostro aiuto paziente non avrei potuto realizzare questo lavoro.

Und ich möchte einer großen deutschen Kommanditgesellschaft nicht nur für die finanzielle Unterstützung und das Interesse an meiner Arbeit danken, sondern vor allem für das mir entgegen gebrachte Vertrauen. Es hat mich als Gefühl der Ehre durch diesen Arbeitsprozess begleitet.

Inhaltsverzeichnis

Geleitworte	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Prolog: Der Fall Jérôme Kerviel	1
1 Einleitung	9
2 Das philosophische Verantwortungsverständnis	17
2.1 Die Geschichte der Verantwortung	19
2.2 Neue Verantwortung, Schwierigkeiten und moderne Umstände	24
2.3 Merkmale der Verantwortung	29
2.3.1 Prospektiv versus retrospektiv	29
2.3.2 Relationsstrukturen	34
2.3.2.1 Das Verantwortungssubjekt	35
2.3.2.2 Das Verantwortungsobjekt	37
2.3.2.3 Die Verantwortungsnorm und Werte	39
2.3.2.4 Die Verantwortungsinstanz	47
2.3.3 Verantwortung als Handlung	52
2.3.4 Zwischenfazit zum philosophischen Verantwortungsverständnis	55
3 Ein Verantwortungsbegriff für die Wirtschaft	61
3.1 Das Wirtschaftsverständnis	61
3.1.1 Wirtschaftsakteure und wirtschaftliche Handlungen	64
3.1.2 Warum der Tausch als Grundlage gewählt wird . . .	66

3.2	Verantwortung in der Wirtschaft	70
3.2.1	Weischedels Wesen der Verantwortung	71
3.2.2	Das Wesen der Verantwortung in der Wirtschaft	77
4	Der Vertrag als Verantwortungsgrundlage	85
4.1	Explizite und implizite Verträge	91
4.2	Berechtigte Erwartungen und Ansprüche	95
4.2.1	Natura contractus	96
4.2.2	Ein Bewertungsmaßstab	100
4.2.3	Verbrauchererwartungen und Marketing	110
4.2.4	Verantwortungsvolle Zigarettenhersteller?	113
4.2.5	Die Verantwortung für Zulieferer	119
4.3	Bedingungen für einen gerechten Vertrag	127
4.3.1	Fehlender Wettbewerb	133
4.3.2	Wissensasymmetrie	137
4.4	Zwischenfazit zum Vertrag als Verantwortungsgrundlage	139
4.5	Der Vertrag als Institution	141
4.5.1	Verantwortung und Transaktionskosten	143
4.5.2	Kennzeichen von Institutionen	147
4.5.3	Die Entstehung von Verbindlichkeit	151
4.5.3.1	Verträge und Versprechen	154
4.5.3.2	Die Versprechensinstitution nach Hume	157
4.6	Verantwortung und Vertrauen	165
4.6.1	Die Bedeutung des Vertrauens für die Wirtschaft	167
4.6.2	Vertrauen als Risiko	172
4.6.3	Verantwortung und Vertrauensbestätigung	174
4.7	Verantwortung als Vertragserfüllung	176
5	Die Verantwortung von und in Unternehmen	183
5.1	Die Verantwortungsproblematik von Kollektiven	184
5.2	Können Unternehmen Verantwortung haben?	188
5.3	Das Unternehmen als vertraglicher Zusammenschluss	192
5.3.1	Die Verantwortung des Unternehmens	197
5.3.2	Die Aufgabenverantwortung und interne Zuständigkeiten	202
5.3.2.1	Das Organhandeln	205
5.3.2.2	Der Arbeitsvertrag	208

5.3.2.3	Der Fall Kolchinsky	242
5.3.3	Die Führungsverantwortung	249
5.3.3.1	Die dürftige Literatur zur Führungsverantwortung	252
5.3.3.2	Erfolgreiche versus ethische Führung	257
5.3.3.3	Die Führungsverantwortung von Wirtschaftsakteuren	260
5.3.3.4	Verantwortungslose Führung	269
5.3.3.5	Die Bedeutung des Vertrauens für die Führung	277
5.4	Der Fall Kerviel II	281
5.5	Zwischenfazit zur Verantwortung von und in Unternehmen	286
6	Verantwortung für die Gesellschaft	291
6.1	Die Corporate Social Responsibility	292
6.1.1	Die historische Entwicklung der CSR	298
6.1.2	Eine Klassifizierung der CSR-Theorien	310
6.1.3	Kritik an der CSR	321
6.2	Die drei Arten gesellschaftlicher Verantwortung von Wirtschaftsakteuren	326
6.2.1	Der Vertrag als Grundlage gesellschaftlicher Verantwortung	327
6.2.2	Verantwortung versus Engagement	330
6.2.3	Vertragsnebenwirkungen für unbeteiligte Dritte	334
6.3	Ein Fazit zur gesellschaftlichen Verantwortung	339
7	Leitfaden für die Wirtschaftspraxis	343
8	Fazit	353
	Literaturverzeichnis	357

Abkürzungsverzeichnis

CEO	Chief Executive Officer
CSR	Corporate Social Responsibility
DAX	Deutscher Aktienindex
EuroStoxx	Europäischer Aktienindex
FSC	Forest Stewardship Council
FTSE-100	Britischer Aktienindex
IHK	Industrie- und Handelskammer
Mrd.	Milliarden
NGO	Non-Governmental Organization

Prolog: Der Fall Jérôme Kerviel

Jemand musste Jérôme K. verleumdet haben, denn ohne dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet. So oder so ähnlich kafkaesk könnte der Fall des französischen Wertpapierhändlers in den Ohren derjenigen klingen, die ihn für schuldig und seine Verteidigungsstrategie für eine inszenierte Show halten. Tatsächlich muss es doch überraschen, dass ein Mann, der einen Verlust von fast 4,9 Mrd. Euro bei seiner Arbeitgeberbank, der Société Générale, verursacht hat, von sich behauptet „Nur ein Rad im Getriebe“¹ gewesen zu sein und damit die eigene Unschuld begründen möchte. Provokant wirkt da die Aussage seines Anwalts Metzger, der von seinem Mandanten sagt: „Kerviel hat Fehler begangen, aber er trägt keine persönliche Verantwortung“.² Wo ist die Verantwortung für den Spekulationsverlust also zu suchen, wenn nicht beim Spekulanten?

Andererseits ließe sich vermutlich nicht weniger berechtigt fragen, wie der Société Générale dieser Betrag verloren gehen konnte, ohne dass sie etwas davon bemerkt haben will. Schließlich hatte ihr Mitarbeiter mit Summen auf europäische Aktienindizes spekuliert, die dem anderthalbfachen Wert des Eigenkapitals der Bank entsprachen³ – und die damit weit über seinem Handelslimit von 125 Millionen Euro lagen. Was umfasst eigentlich die Verantwortung von Unternehmen? Ist die Bank als Arbeitgeber nicht auch verantwortlich für ihre Mitarbeiter, wie der Anwalt der Shareholder Canoy im Prozess gegen Kerviel sagte: „Société Générale was responsible for the acts of its employee. It had an obligation to monitor him“?⁴

¹ Kerviel, 2010.

² vgl. bspw. Schubert, 08.06.2010, FAZ.

³ vgl. bspw. Schubert, 02.02.2008, FAZ.

⁴ Meier, 28.06.2010, FTD.

Als Kerviel im August 2000 seine Arbeit bei der Société Générale beginnt, ist er als Angestellter im so genannten Middle Office vor allem für das Erfassen von Daten anderer Händler in eine Datenbank verantwortlich.⁵ Schon als er wenig später Assistent Trader wird, fällt ihm auf, „dass der Spielraum zwischen dem Ausgesprochenen und dem Unausgesprochenen, zwischen offiziellen und weniger offiziellen Vorgehensweisen, sehr eng, die Toleranz der Verantwortlichen allerdings sehr hoch ist“.⁶ So werden beispielsweise Überschreitungen des Handelslimits und andere Unregelmäßigkeiten intern korrigiert und Buchungen nachträglich richtig gestellt.⁷

Im Jahr 2005 wird er dann Junior Trader, was er als Auszeichnung empfunden,⁸ und beginnt damit, eigene Aufträge am Markt zu platzieren. Bereits aus dieser Zeit gibt er an, dass ihm für die Höhe der Summen, mit denen er hantierte, „nach und nach das Bewusstsein verloren ging“⁹ und dass er „in etwas hineinrutschte, was nicht zu mir passte – aber ich konnte es nicht verhindern“.¹⁰ In diesem Jahr überschreitet er sein Handelslimit erstmalig und ohne seinen Mentor Declerck darüber zu informieren, was der Bank aber schließlich einen Gewinn von 500.000 Euro einbringt.¹¹ Er setzt seinen Vorgesetzten erst nach Realisierung des Gewinns darüber in Kenntnis, welcher ihm daraufhin zwar Geschäfte dieser Art zukünftig untersagt, ihm aber gleichzeitig mitteilt, dass seine Limits erweitert wurden und er nun größere Summen zur Verfügung hat.¹²

Über das Jahr 2006 schreibt er, dass er „das Volumen solcher Geschäfte ohne weitere Bemerkungen von oben verdreifacht“ hatte und dass seine Gewinne „sich von fünf Millionen auf zehn Millionen verdoppelt“ hatten.¹³ Möglich war dies, weil es zwar ein Handelslimit für die Wertpapierhänd-

⁵ vgl. Kerviel, 2010, S. 56.

⁶ Kerviel, 2010, S. 66.

⁷ vgl. auch Kerviel, 2010, S. 117.

⁸ vgl. Kerviel, 2010, S. 72.

⁹ Kerviel, 2010, S. 73.

¹⁰ Kerviel, 2010, S. 73.

¹¹ vgl. Kerviel, 2010, S. 82.

¹² vgl. Kerviel, 2010, S. 83.

¹³ vgl. Kerviel, 2010, S. 93.

ler von 125 Millionen Euro gab, jedoch keine technische Schranke, die ein Überschreiten dieser Grenze praktisch verhindert hätte.¹⁴

Im April des Jahres 2007 bekommt er einen neuen Vorgesetzten, Éric Cordelle, den Kerviel selbst als „risikoavers“ beschreibt¹⁵ und der später vor Gericht angibt, „keine Kenntnisse im Börsenhandel“¹⁶ gehabt zu haben und mit seiner Führungsaufgabe überfordert gewesen zu sein: „Ich fühlte mich verloren, ja, nicht nur im Computer-Dschungel, sondern auch beim Händlervokabular“.¹⁷

Zu dieser Zeit widmet Kerviel bereits täglich 12 Stunden und mehr seinen Spekulationen und kauft im Juli „Terminkontakte in Höhe von 30 Milliarden“.¹⁸ Die zur Absicherung benötigten Gegengeschäfte täuscht er nur vor, indem er Handelspartner erfindet und die Geschäfte vor Fälligkeit im System wieder storniert, so dass kein Zahlungsfluss stattfindet.¹⁹ Er spricht von einer „Sucht“ und die Beschreibung seines Arbeitsalltags klingt tatsächlich sehr nach jemandem, der den Realitätsbezug zu verlieren droht: „Ich entwickelte neue Tradingstrategien und klebte nonstop von morgens 8 Uhr bis abends 20 oder 22 Uhr an meinem Bildschirm, um zu zocken“.²⁰ Er wundert sich selbst darüber, warum ihn niemand aufhält, bezeichnet seine Spekulationen als „offensichtlich“²¹ und sagt später vor Gericht aus, dass er sich gewünscht hätte, „dass jemand „Stopp!“ rief“²² und dass er einfach nicht glauben konnte, dass ihn niemand auf seine Praktiken konkret ansprach: „Im Nachhinein wird mir bewusst, dass ich an jenem Tag nur auf eines gewartet hatte: dass man zu mir kommen würde, um mich anzuschmauzen [...] und dass man dem wahnwitzigen Kurs, den ich eingeschlagen hatte, ein Ende setzen würde. Ich spürte insgeheim, dass ich die Grenzen der Vernunft überschritt, aber ich wusste nicht, wie ich die Maschine stoppen konnte“.²³

¹⁴ vgl. bspw. Balmer, 08.06.2010, DiePresse.

¹⁵ Kerviel, 2010, S. 91.

¹⁶ vgl. Seith, 05.10.2010, Spiegel.

¹⁷ Seith, 05.10.2010, Spiegel.

¹⁸ Kerviel, 2010, S. 94.

¹⁹ vgl. dazu Kerviel, 2010, S. 98f.

²⁰ Kerviel, 2010, S. 94.

²¹ Kerviel, 2010, S. 95.

²² Davet, 03.04.2009, Die Zeit.

²³ Kerviel, 2010, S. 101.

Dabei ist ihm durchaus bewusst, dass sich sein Handeln von dem seiner Kollegen unterscheidet und keineswegs den üblichen Arbeitsabläufen entspricht: „Ich speulierte in einem Ausmaß, das mit dem meiner Kollegen nicht zu vergleichen war, ich überschritt sowohl die mir zugewiesenen Kompetenzen als auch die Pseudo-Limits, die man mir gesetzt hatte“.²⁴ Zwar war er zu dieser Zeit auch nach eigenen Aussagen nicht der Einzige, der seine Limits überschritt²⁵ und auch ein Kollege sagte vor Gericht aus, „dass Scheingeschäfte zur Deckung bestimmter Spekulationsgeschäfte durchaus „üblich“ seien“, jener fügt allerdings hinzu, „dass Kerviel aber „völlig wahn-sinnige“ Summen aufs Spiel gesetzt habe“.²⁶ Trotzdem sieht sich Kerviel „unbegründeten Angriffen der Justiz“²⁷ ausgeliefert.

Über die Abschlussgespräche mit seinen Vorgesetzten am Jahresende schreibt Kerviel, dass es dabei vor allem um quantitative Zielvereinbarungen ging und die Jahresergebnisse Diskussionsgegenstand waren.²⁸ Näheres über darüber hinausgehende Gespräche mit seinen Vorgesetzten, die Aufschluss darüber geben könnten, inwiefern diese ihre Führungsrolle gegenüber den Mitarbeitern wahrgenommen haben, lässt sich aus dem Selbstbericht Kerviels nicht entnehmen. Tatsächlich ist diese Frage jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus von Bedeutung und die Behauptung von Kerviels Anwalt „Den Fall Kerviel würde es gar nicht geben, wenn das System, die Bank, die Société Générale, ihre Rolle erfüllt hätten“²⁹ wird noch genauer zu analysieren sein.

Das Jahr 2007 schließt für ihn mit einem Gewinn von 1,4 Mrd. Euro. Er bemüht sich, diesen Gewinn durch fiktive Verluste zu verschleiern um zu verhindern, dass „die Überschreitung der Limits, die ich mir zur Gewohnheit gemacht hatte“³⁰ von seinen Vorgesetzten entdeckt werden. Kerviel ist sich durchaus dem Umstand bewusst, dass Grenzüberschreitungen dieser Größen-

²⁴ Kerviel, 2010, S. 94.

²⁵ vgl. Kerviel, 2010, S. 95.

²⁶ Balmer, 08.06.2010, DiePresse.

²⁷ Kerviel, 2010, S. 102.

²⁸ vgl. Kerviel, 2010, S. 86f.

²⁹ dpa, 08.06.2010, n.tv.

³⁰ Kerviel, 2010, S. 31f.

ordnung nicht toleriert würden und er trotz des Gewinnes mit Sanktionen zu rechnen hätte.

Tatsächlich werden die Unregelmäßigkeiten im Januar 2008 entdeckt und Kerviel muss sich vor seinen Vorgesetzten rechtfertigen. Er beschreibt, wie diese zunächst nicht glauben können, dass es sich um einen Gewinn handelt und fieberhaft nach dem gegenüberstehenden Verlust suchen.³¹ Sorgen bereitet ihm zu diesem Zeitpunkt außerdem die Tatsache, dass dieser Gewinn Anfang 2008 bereits durch die Buchverluste aufgebraucht wurde, die durch noch höhere Spekulationen entstanden sind. Die Positionen aus diesem Jahr, welche nach Bekanntwerden der Angelegenheit von einem Kollegen Kerviels rückabgewickelt werden, belaufen sich auf knapp 50 Mrd. Euro: „30 Mrd. Euro lauteten auf den Index EuroStoxx, 18 Mrd. Euro auf den DAX und 2 Mrd. Euro auf den britischen Index FTSE-100“.³² Es entsteht bei dieser Rückabwicklung ein Verlust von 6,3 Mrd. Euro, was nach Verrechnung mit dem Vorjahresgewinn der Summe von 4,9 Mrd. Euro entspricht, welche die Société Générale später vor Gericht von Kerviel als Schadenersatz einfordert.

Kerviel wird vor Gericht wegen Vertrauensbruch, Fälschung und unbefugter Nutzung von Computersystemen angeklagt; der Betrugsvorwurf gegen ihn wird fallen gelassen, da er sich nicht persönlich bereichert hat. Auf die Frage nach den internen Kontrollen der Bank, die insgesamt zu 72 internen Alarmen führten, ohne dass dem näher nachgegangen worden wäre,³³ wird von verschiedenen Seiten angegeben, dass ein „Klima des Vertrauens“³⁴ vorgeherrschte hatte, dass Kollegen und Geschäftspartner wie Bakir Kerviel seine Erklärungen geglaubt hatten: „I believed Jérôme Kerviel without any doubt. [...] From beginning to end“³⁵ und dass man überzeugt gewesen war, es könne sich nur um Irrtümer handeln. Selbst die zwei Anfragen der Börsenaufsicht Eurex Ende 2007, die auf verdächtige Buchungen bei der Société Générale aufmerksam machen und Erklärungen für die ungewöhn-

³¹ vgl. Kerviel, 2010, S. 31 ff.

³² FAZ, 29.01.2008.

³³ vgl. Meister, 09.06.2010, Tagesspiegel.

³⁴ Agence France-Presse, 25.06.2010, FR.

³⁵ Meier, 28.06.2010, FTD.

lichen Transaktionen fordern,³⁶ führen zu keinerlei Bemühen seitens der Bank, die Angelegenheit intern näher zu untersuchen.

Am 05.10.2010 wird Kerviel in erster Instanz in Paris in allen Anklagepunkten schuldig gesprochen und muss zusätzlich zu fünf Jahren Haftstrafe, von denen zwei zur Bewährung ausgesetzt sind, der Bank den entstandenen Schaden von 4,9 Mrd. Euro ersetzen.³⁷ Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Kerviel eigenmächtig und ohne entsprechende Befugnisse seine Spekulationen tätigte, was schlussendlich zum größten Spekulationsverlust führte, den je ein einzelner Händler verursacht hatte. Das Urteil wurde am 24.10.2012 vom Berufungsgericht bestätigt und in letzter Instanz im März 2014 untermauert. Im Mai 2014 trat er medienwirksam seine Haftstrafe an und wurde im September 2014 auf Bewährung und mit Auflagen bezüglich seines Aktionsraumes entlassen.

Anhand dieses Beispiels lassen sich einige Rückschlüsse darauf ziehen, wie es heute um den Verantwortungsbegriff in der Wirtschaft bestellt ist. Zwar soll es bei der vorliegenden Betrachtung nicht um eine Bewertung des Falls Kerviel aus juristischer Sicht gehen, noch soll das Pariser Urteil in seiner Begründung analysiert werden. Doch die Negation jeglicher persönlicher Verantwortung seitens Kerviels Anwalt auf der einen Seite und der gleichzeitige Freispruch der Bank von allen Verantwortungen durch die Richter auf der anderen, hinterlässt wenigstens Perplexität. Wie auch in vergleichbaren, ähnlich gelagerten Fällen aus der Wirtschaftswelt, sind die Schäden so konkret wie die Frage nach ebensolcher Verantwortung diffus. Und so reiht sich der Fall Kerviel neben unzählige allein aus der jüngsten Zeit, in der die Berliner noch immer auf ihren neuen Flughafen warten, während dessen Kosten in die Höhe schießen und nicht nur erste berufliche Existenzen fordern, neben das Stahlwerk des Unternehmens ThyssenKrupp, das in Brasilien zwar kaum Stahl, dafür aber umso größere Umwelt- und Gesundheitsschäden produziert und zu den vielen großen und kleinen Unfällen in Textilfabriken wie in Bangladesch, wo noch im September 2013 mehr als 1000 Tote zu beklagen waren, weil Sanierungen unterlassen und Sicherheitsvorkehrungen ausgeblieben waren. So konkret all diese Schäden auch sind, Verantwortliche wollen sich für sie einfach nicht finden lassen.

³⁶ vgl. bspw. Davet, 03.04.2009, Die Zeit.

³⁷ vgl. bspw. Agence France-Presse, 05.10.2010, ManagerMagazin.

Das liegt daran, dass es heute möglich ist, bei der Verantwortung „in vage Vieldeutigkeit abzugleiten, die es scheinbar erlaubt, von ihr in einer Unverbindlichkeit zu reden, welche dem Begriff jedoch geradewegs zuwiderläuft“.³⁸ Dabei herrscht die Annahme vor, es handele sich bei der Verantwortung um ein triviales, allgemein verständliches Konzept, das keiner weiteren Erklärung bedarf. Genau das führt jedoch dazu, dass Wirtschaftsakteure wie auch Wissenschaftler den Begriff individuell auslegen und gebrauchen, was ihn zu einem aussagelosen, leeren aber grundsätzlich positiv besetzten Mantelbegriff degradiert, der einen Hauch von bedeutungsschwerer Wichtigkeit verleiht, dem aber jegliche Urteilskraft abhanden gekommen ist und der dadurch selbst verantwortungslose Handlungen verkleiden kann: „Die ungehemmte Ausweitung, Entgrenzung und Totalisierung des Verantwortungsdiskurses ist nicht nur widersinnig, sondern auch kontraproduktiv, da sie den Verantwortungsbegriff verwässert, ihn seiner Distinktionskraft beraubt, ihn zu einem Passepartout der Entrüstung und Anklage degradiert“.³⁹

Bei der Bedeutungsvielfalt steht es dann jedem frei, sich in einer konkreten Situation das für ihn Passende herauszusuchen. Entsprechend realisiert sich für den einen Wirtschaftsakteur seine Verantwortung in einem sozialen Engagement zur Abhilfe gesellschaftlicher Missstände, während es ein anderer sie mit nachhaltigem Wirtschaften gleichsetzt. Und wieder ein dritter behauptet, dass die einzige Verantwortung eines Unternehmers in der Erwirtschaftung von Gewinnen bestünde und damit in der Sicherstellung des Fortbestehens seines Unternehmens. Schlussendlich können Entscheidungsträger der Wirtschaft so nach eingetretenen Schäden und offen zu Tage getretenen Katastrophen dann inbrünstig zu ihrer „Verantwortung stehen“ – und anschließend zurücktreten, im Amt bleiben, sich zur Ruhe setzen und Pensionsansprüche geltend machen oder sich einfach versetzen lassen. Worin sich ihre Verantwortung realisiert und welche Konsequenzen sie nach sich zieht, bleibt schlussendlich dem persönlichen Geschmack überlassen. Gleichzeitig ermöglicht es diese Beliebigkeit aber auch, dass die Verantwortung wie auf einem Bahnhof⁴⁰ rangiert, verschoben, um- und fehlgeleitet werden kann: Von Umweltorganisationen und Verbraucherschützern zu Unternehmen, von Unternehmen wahlweise zu Politikern oder dem Kapitalismus, von Politikern

³⁸ Ströker, 1984, S. 5.

³⁹ Heidbrink, 2003, S. 19; vgl. auch Dreier, 2000, S. 9.

⁴⁰ vgl. den Begriff des „Verschiebebahnhofs“ der Verantwortung bei Thomä, 2009.

zu ihren Wählern oder gleich zur Gesellschaft als Ganzer – und von allen am liebsten auf die Umstände. Umstände aber „gibt es stets und überall; und ungünstig sind sie zumeist, wenn ich mich auf sie berufe“. ⁴¹

Verhindert und eingegrenzt werden kann diese Verantwortung als Mantelbegriff der individuellen Auslegung nur, indem sich die Wirtschaft und ihre Akteure darauf besinnen, dass sich hinter der Verantwortung tatsächlich ein sehr konkretes Konzept verbirgt, das wenig Raum für subjektive Interpretationen und Auslegungen lässt. Verantwortung muss in der Wirtschaft auf einen Begriff gebracht werden, der es wieder erlaubt, unzweifelhaft verantwortende von verantwortungslosen Handlungen zu unterscheiden.

Diese Arbeit möchte im Folgenden dazu einen Beitrag leisten und einen Verantwortungsbegriff für Wirtschaftsakteure entwickeln, mit dem sich konkrete Fragen wie die nach der Verantwortung von Kerviel und seiner Arbeitgeberbank, aber auch nach der Verantwortung von Unternehmen für ihre Werbeversprechen, ⁴² für die Arbeitsbedingungen bei ihren Zulieferern, ⁴³ für die Gesundheitsschäden der Zigarettenskonsumenten ⁴⁴ oder auch die wechselseitigen Verantwortungen in einem Arbeitsverhältnis ⁴⁵ und die Führungsverantwortung ⁴⁶ beantworten lassen. Es soll außerdem geklärt werden, was sich vor diesem Hintergrund hinter einer möglichen gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen verbirgt ⁴⁷ und ob es sich bei dem, was in der öffentlichen Diskussion häufig unter dem Oberbegriff der „sozialen Verantwortung von Unternehmen“ zusammengefasst wird, tatsächlich um eine verbindliche Verantwortung der Wirtschaftsakteure handelt oder nicht vielmehr um ein freiwilliges Engagement, welches entsprechend nicht eingefordert werden kann. ⁴⁸

⁴¹ Ströker, 1984, S. 35.

⁴² siehe dazu den Teil 4.2.3.

⁴³ siehe dazu den Teil 4.2.5.

⁴⁴ siehe dazu den Teil 4.2.4.

⁴⁵ siehe dazu den Teil 5.3.2.2.

⁴⁶ siehe dazu den Teil 5.3.3.

⁴⁷ siehe dazu das Kapitel 6.

⁴⁸ siehe dazu den Teil 6.2.2.